



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Oktober 2019

Mein Aktenzeichen
2126#2019/0002-0301 347.0008
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 3472
06131 161 73472

Sitzung des Innenausschusses am 4.9.2019

TOP 16: Konsequenzen für die Geschwindigkeitsüberwachung in Rheinland-Pfalz nach dem Urteil des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes".

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/5150 -

Sehr geehrter Herr Präsident, *Huber Hechtlich,*

in der Sitzung des Innenausschusses am 4. September 2019 wurde zu TOP 16 eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Dass Temposünder nach Geschwindigkeitsverstößen ihre Anwälte bemühen, um den Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu entkräften, ist nicht ungewöhnlich. Die Erfahrung zeigt, dass es den Anwälten meistens darum geht, die ordnungsgemäße Durchführung der Messung im Einzelfall in Frage zu stellen und dadurch den Vorwurf der Geschwindigkeitsübertretung zu entkräften.

Die Verteidigungsstrategie bei dem in Rede stehenden Verfahren im Saarland war jedoch eine andere. Der Rechtsanwalt führte an, dass die Grundrechte auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren seines Mandaten verletzt worden seien.



Dies begründete er sinngemäß damit, dass das verwendete Messgerät so genannte Rohmessdaten oder Zusatzmessdaten von dem vorbeifahrenden Fahrzeug erfasse, um die Geschwindigkeit zu berechnen. Würden diese Daten nach der Messung nicht gespeichert, könne die Messung im Nachhinein nicht mehr rekonstruiert werden. Damit sei eine unabhängige Überprüfung des Vorwurfs der Geschwindigkeitsübertretung nicht möglich.

Der saarländische Verfassungsgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 5. Juli 2019 verkündet, dass aus dem Grundrecht auf eine effektive Verteidigung das Recht folge, die Gültigkeit des Messergebnisses zu überprüfen. Dies setzte eine Speicherung der Rohmessdaten voraus. Dem Verfassungsbeschwerdeverfahren des Klägers wurde stattgegeben.

Dies hat für Rheinland-Pfalz folgende Bedeutung:

Erstens ist festzustellen, dass das im Saarland verwendete Messgerät bei der Polizei Rheinland-Pfalz nicht eingesetzt wird. Zweitens entfaltet das saarländische Urteil keine Rechtswirkung für Rheinland-Pfalz. Es ist momentan auch völlig offen, wie sich unsere Gerichte zur Frage der Speicherung von Rohmessdaten positionieren werden. Das Oberlandesgericht Celle hat beispielsweise am 11. Dezember 2018 entschieden, dass das Fehlen von Rohmessdaten der Verwertbarkeit des Messergebnisses nicht entgegensteht. Diese Rohmessdaten in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu verlangen, hat das OLG Celle gar als „überspannt“ bezeichnet.

Im Übrigen nutzt die Polizei nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassene Geräte, was laut OLG Celle grundsätzlich in einem standardisierten Messverfahren anzuerkennen ist. Der Sinn von der PTB anerkannter und danach standardisierter Messverfahren liegt gerade darin, in einer Vielzahl von Einzelfällen ohne überbordenden Aufwand zu verwertbaren Entscheidungsgrundlagen zu gelangen.

Das OLG Zweibrücken hat am 23. Juli 2019 in einem vergleichbar gelagertem Fall, bei dem es um das Messgerät „PoliScan Speed FM 1“ ging, den Antrag eines Betroffenen als unbegründet verworfen. Als Begründung führt das OLG Zweibrücken an, dass der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in seinem Urteil vom 5. Juli 2019 nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zu den standardisierten



Messverfahren verworfen habe. Der Gerichtshof gehe vielmehr bei seiner Entscheidung ausdrücklich von dieser Rechtsprechung aus; er hielt es lediglich verfassungsrechtlich für geboten, dass das Messergebnis aufgrund gespeicherter Rohmessdaten für den Betroffenen überprüfbar sein muss. Dies sei bei dem hier verwendeten Messgerät „PoliScan Speed FM 1“ aber grundsätzlich möglich.

Trotz dieser Ausgangslage hat das Innenministerium auf das Urteil auf vielfältige Weise reagiert. Das Urteil im Saarland wurde unmittelbar zum Anlass genommen, um mit den Herstellern unserer Geschwindigkeitsmessgeräte in Kontakt zu treten. Alle betreffenden Hersteller haben uns zwischenzeitlich in einer schriftlichen Stellungnahme versichert, dass das saarländische Urteil keinen Ausfluss auf ihre Messtechnik habe bzw. alle erforderlichen Zusatzmessdaten gespeichert würden.

Es bleibt abzuwarten, wie der rheinland-pfälzische Verfassungsgerichtshof über eine seit dem 9. Juli 2019 anhängige Verfassungsbeschwerde entscheiden wird, in der es um vergleichbare Fragestellungen wie bei dem vom saarländischen Verfassungsgerichtshof verhandelten Verfahren, aber um ein anderes Messgerät geht.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz